

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Niedenstraße

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

2. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

3. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.11.2017

Jahrgang 24

Nummer 22-2017

Datum 06.11.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.									16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.+15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Nidenstraße

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Nidenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.10.2017 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen,

den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung vom 14.07.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 30.07.2010), geändert durch Beschluss des Rates vom 15.12.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 28.12.2010), dahingehend zu ändern, dass zusätzliche Flächen in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Nidenstraße. Das Plangebiet wird mit einer Fläche von rund 1030m² um die Flurstücke 313 und 194 (teilweise) in der Gemarkung Hilden, Flur 1, erweitert. Das Plangebiet umfasst damit in der Gemarkung Hilden, Flur 1, die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise) die Flurstücke 307 und 308. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 7130m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes ermöglichen.

2. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Nidenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Diesem Beschluss liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zugrunde.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103, 3.Änderung liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Niedenstraße.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 1, die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise). Die Größe des Plangebietes beträgt rund 7130m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes ermöglichen.

Dem erneuten Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht mit Stand vom 21.08.2017 zugrunde.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 13.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung
In den Kapiteln 7.6, 7.7, 8 und 10 der Begründung werden Aussagen gemacht zu den Themen: private Grünflächen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Immissionsschutz sowie Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 103, 3.Änderung
In diesem Umweltbericht werden ausführliche Aussagen zu den Auswirkungen des Bebauungsplanes und seiner Umsetzung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch – Tiere und Pflanzen – Orts- und Landschaftsbild – Boden – Wasser – Klima und Luft – Kulturgüter) gemacht. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargestellt, insbesondere zu den Themen Lärm und grünordnerische Maßnahmen.

Fachgutachten

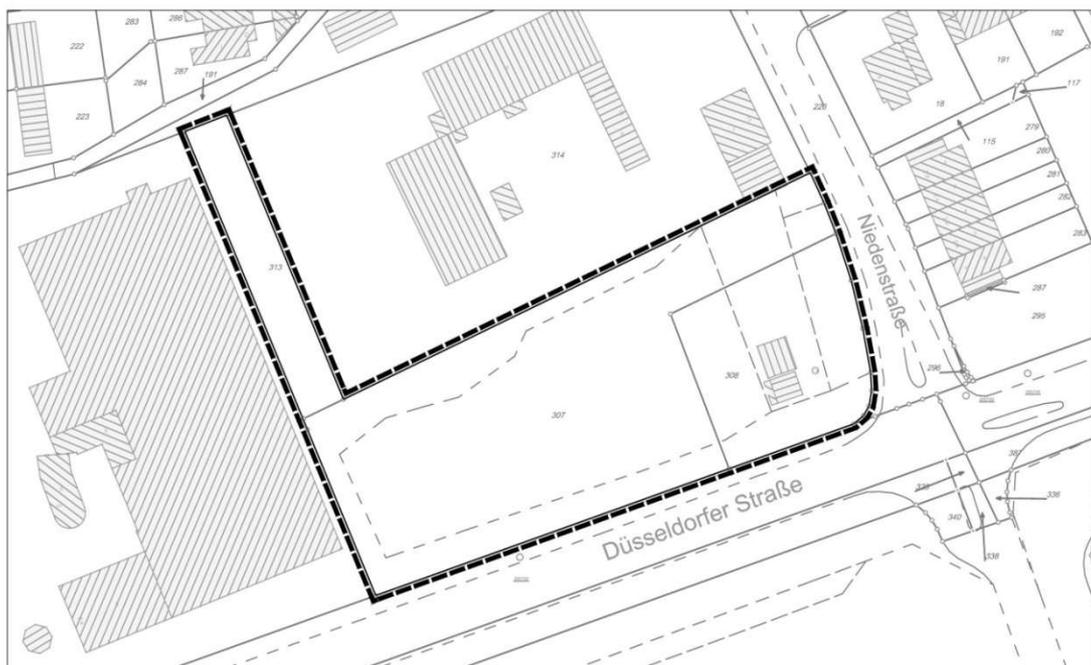
- Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Düsseldorfer Straße/Niedenstraße“ in Hilden-West, TAC Technische Akustik, Grevenbroich, 22.08.2017
(Es werden mögliche Beeinträchtigungen untersucht, die sich aus der neuen gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes für die umgebenden Nutzungen (Wohnen, Gewerbe) ergeben könnten. Das bezieht sich auf die neuen gewerblichen Verkehre sowie auf die eigentliche gewerbliche Nutzung)
- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung, Hilden, „Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße“, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan, 22.05.2017
(Es werden die Grundlagen, die Methodik und die Aufgabenstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 für Pflanzen und Tiere dargestellt, ebenfalls die Ergebnisse der Untersuchung)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung, Hilden, „Düsseldorfer Straße/Niederstraße“, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung, Haan, 14.08.2017 (Im Fachbeitrag werden die planerischen Vorgaben dargestellt, es werden die biotischen und abiotischen Faktoren im und für das Plangebiet erläutert. Auf Basis einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung werden grünordnerische Maßnahmen beschrieben)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden (u. a. des Kreises Mettmann vom 08.02.2011) und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/150“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-West => 103-03 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Bekanntmachung der Stadt Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden

2. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 01.01.2018 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden, 06.11.2017
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Ergänzende Bedingungen SWH GVV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

Ablesung

Die SWH kann dem Kunden eine Ablesekarte in den Briefkasten werfen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Tagen unfrei an die SWH abzusenden.

Abrechnung

Grundsätzlich wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet. Der Kunde kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Außerdem kann der Kunde jederzeit eine Zwischenabrechnung verlangen.

Für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen sowie für Zwischenabrechnungen (außerordentliche Abrechnungen) gilt Folgendes:

Das Verlangen bedarf der Textform. Der Kunde hat die Messwerte in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen. Für jede außerordentliche Abrechnung werden dem Kunden 18,00 Euro berechnet.

Wählt der Kunde einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 5 MsbG, werden dem Kunden von der SWH die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb jährlich erstattet.

Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung, per SEPA-Lastschrift oder bar bei der Sparkasse HRV oder im Kundenzentrum zahlen. Für Barzahlungen wird eine sofort fällige Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro berechnet.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

a) schriftliche Mahnung	2,70 EUR*
b) Nachinkassomaßnahme	25,00 EUR*
c) Sperrung	50,00 EUR*
d) Sperrkontrolle	21,00 EUR*
Wiederherstellung der Versorgung	
e) innerhalb der Dienstzeiten	50,00 EUR
f) außerhalb der Dienstzeiten	75,00 EUR

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

Die Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Umsatzsteuer

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Gesamtpreise. Auf die mit * gekennzeichneten Beträge fällt keine Umsatzsteuer an. Bei den übrigen Beträgen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens

folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV jeweils vom 05.07.2016.

Hilden, den 15. November 2017

Stadtwerke Hilden GmbH

Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

3. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.11.2017

Am Dienstag, den 14.11.2017, um 15:00 Uhr, findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum / Erdgeschoss, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 45 der Bezirksregierung Düsseldorf am 09.11.2017.

Düsseldorf, 27.10.2017
Rolf Schulte, Ratsherr
Vorsitzender der Verbandsversammlung
